

# Satzung über die Verleihung eines Oberbayerischen Kulturpreises

Vom 26.07.1996

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund der Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 115, BayRS 2020-4-2.1) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 7. Oktober 1980:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Bezirk Oberbayern ehrt Bürger, die sich besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern erworben haben, mit dem „Oberbayerischen Kulturpreis“.

### **§ 2 Verleihung**

- (1) Der Kulturpreis wird durch Beschluss des Bezirkstags verliehen.
- (2) Der Oberbayerische Kulturpreis kann jährlich höchstens zweimal verliehen werden.

### **§ 3 Gestaltung, Urkunde, Dotierung**

- (1) Der Oberbayerische Kulturpreis wird in Form einer Medaille verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm, wird in Feinsilber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Oberbayern. Auf der Rückseite sind die Worte „Kulturpreis des Bezirks Oberbayern“ eingeprägt.
- (2) Der Oberbayerische Kulturpreis ist mit jeweils 10 000,- DM dotiert.
- (3) Der Oberbayerische Kulturpreis wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Kulturpreis des Bezirks Oberbayern gestiftet am ..... wird mit Beschluss des Bezirkstags vom ..... für besondere Verdienste um die Kultur in Oberbayern verliehen an ..... gegeben in .....

.....  
(Bezirkstagspräsident)

### **§ 4 Übergabe**

Der Bezirkstagspräsident überreicht den Oberbayerische Kulturpreis in feierlicher Form.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 26. Juli 1996  
Bezirk Oberbayern

Hermann Schuster  
Bezirkstagspräsident